



Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven

vom 31. Dezember 2025
AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur

Allgemeines

1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Reserven im Rahmen der Stiftung und der ihr angeschlossenen Vorsorgewerke. Es wird gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 durch den Stiftungsrat erlassen.

2 Stetigkeit

Bei der Festlegung der Rückstellungen und Reserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Vorsorgekapital

3 Vorsorgekapital Aktiv Versicherte

Die Rückstellung Vorsorgekapital Aktiv Versicherte entspricht dem reglementarischen Altersguthaben der aktiv versicherten Personen.

Das reglementarische Altersguthaben der aktiv versicherten Personen setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, gegebenenfalls weiteren Einkaufsleistungen und Einlagen, vermindert um Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlungen infolge von Ehescheidung und Kapitalien zur Finanzierung von fälligen Alters- und Hinterlassenenleistungen, zuzüglich den aufgelaufenen Zinsen.

4 Vorsorgekapital Rentner

Die Vorsorgekapitalien der Rentner entsprechen dem Barwert der laufenden und der anwartschaftlichen Renten. Die Berechnung für die von der Stiftung ausgerichteten Renten erfolgt nach anerkannten Grundsätzen mit den technischen Grundlagen BVG 2020 als Generationentafeln und einem technischen Zinssatz von 2,00 %. Ausgenommen sind die im Rahmen eines Neuanschlusses eingebrachten Renten. Diese werden nach Anschluss mit dem für die Berechnung der Einkaufssumme verwendeten technischen Zinssatz, jedoch mit höchstens 2,00 % bewertet.

Das Vorsorgekapital derjenigen Rentner, deren laufende und anwartschaftliche Renten vollständig bei der AXA Leben AG versicherungsmässig rückgedeckt sind, entspricht dem nach dem Kollektiv-Lebensversicherungstarif ermittelten Renten-Deckungskapital der AXA Leben AG.

Technische Rückstellungen

5 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste dient dazu, die Finanzierungslücke zwischen dem bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und dem zur Deckung der Rentenverpflichtungen benötigten Vorsorgekapital zu decken.

Die Höhe der notwendigen Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu festgelegt. Sie berechnet sich als Zuschlag auf den vorhandenen BVG- und überobligatorischen Altersguthaben aller versicherten Personen, die per Bilanzstichtag 58 Jahre oder älter sind. Der Zuschlag hängt von der Differenz zwischen dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz gemäss den technischen Parametern der Stiftung und dem reglementarischen bzw. BVG-Umwandlungssatz ab. Zusätzlich wird die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, dass die betroffenen versicherten Personen in dieser Stiftung eine Altersrente beziehen.

6 Rückstellung für Grundlagenrisiko

Die Stiftung verwendet die versicherungstechnischen Grundlagen als Generationentafel. In der Generationentafel wird ausgehend von den beobachteten Sterbewahrscheinlichkeiten eine zukünftige Entwicklung berücksichtigt. Dafür müssen Modellannahmen getroffen werden. Jeder Geburtsjahrgang hat entsprechend seine Sterbewahrscheinlichkeiten.

Die versicherungstechnischen Grundlagen werden periodisch an die neuen statistischen Gegebenheiten angepasst. Dabei kann sich herausstellen, dass die Modellannahmen für die zukünftige Entwicklung der Sterbewahrscheinlichkeiten von der effektiven Entwicklung abweichen. Einmalige Erhöhungen des Vorsorgekapitals der Rentner infolge Anpassung der technischen Grundlagen und/oder des technischen Zinssatzes können aus dieser Rückstellung finanziert werden.

Für die Bildung der Rückstellung wird das Vorsorgekapital der Rentner mit einer Verstärkung der Partnerschaftswahrscheinlichkeit ($w=110\%$) und einer Abschwächung der Sterbewahrscheinlichkeit ($q=90\%$) jährlich dynamisch berechnet.

Mit dem Erscheinen der Sterbetafeln BVG 2025 wird diese Rückstellung entsprechend angepasst bzw. aufgelöst.

7 Rückstellung für Austrittsverluste

Eine versicherte Person, welche die Stiftung im Freizügigkeitsfall verlässt, hat Anspruch auf eine gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ermittelte Austrittsleistung.

Die Höhe der notwendigen Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu festgelegt. Sie berechnet sich als Differenz zwischen den Austrittsleistungen und den Altersguthaben aller versicherten Personen.

Rückstellung für Laufzeitverlängerung der Invalidenrenten

Die Rückstellung für Laufzeitverlängerung der Invalidenrenten dient zur Deckung der Kosten, um die laufende Invalidenrente und den Sparprozess bei Frauen, die (rückwirkend) per 31. Dezember 2023 Anspruch auf eine Invalidenrente bis Alter 64 hatten, im Rahmen der Reform AHV 21 bis zum aktuellen AHV-Referenzalter weiterzuzahlen bzw. weiterzuführen.

Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus dem Vergleich der Kosten für die Laufzeit bis Referenzalter 64 zu den Kosten für die Laufzeit bis zum Referenzalter gemäss der Reform AHV 21.

Die Rückstellung wird aufgelöst, sobald keine Frauen gemäss Absatz 1 im Bestand invalid sind.

Die Zielgrösse wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich überprüft.

Rückstellung für zusätzliche vorsorge-werkspezifische Leistungskomponenten

Für Vorsorgewerke, deren Vorsorgeplan als Ausnahmefall zusätzliche reglementarische Leistungskomponenten enthält (AHV-Überbrückungsrente, erhöhter Umwandlungssatz, Reduktion der Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung, zusätzliches durch das Vorsorgewerk finanziertes Todesfallkapital, zusätzliche Leistungen für Rentner), wird auf Stufe Vorsorgewerk eine individuelle Rückstellung gebildet. Die Höhe der erforderlichen Rückstellung wird gestützt auf anerkannte versicherungstechnische Methoden durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu ermittelt.

Entfällt die Leistung im Vorsorgeplan, so wird die Rückstellung zu Gunsten des Vorsorgewerks aufgelöst. Bei wesentlichen Änderungen im Vorsorgeplan bezüglich dieser Leistungskomponente wird analog verfahren.

1. AHV-Überbrückungsrente

Für alle aktiv versicherten Personen, welche per Bilanzierungsdatum bei einer vorzeitigen vollständigen oder teilweisen Pensionierung gemäss Vorsorgeplan Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente haben, bzw. ein bestimmtes, im Vorsorgeplan festgelegtes Alter erreicht haben, wird eine Rückstellung berechnet. Die Rückstellung wird rein finanzmathematisch berechnet als Barwert für die Dauer bis zur ordentlichen Pensionierung, ohne Zins. Ohne anderslautenden, vom Experten für berufliche Vorsorge zu genehmigenden Beschluss der Personalvorsorge-Kommission, wird von der maximalen Bezugsdauer und vom Bezug durch alle Berechtigten ausgegangen. Bekannte Änderungen von gesetzlichen Parametern, insbesondere der maximalen AHV-Rente, sind zu berücksichtigen.

2. Erhöhter Umwandlungssatz

Für alle aktiv versicherten Personen, die per Bilanzierungsdatum im Falle einer vollständigen oder teilweisen Pensionierung nach den Bestimmungen im Vorsorgeplan Anspruch auf eine Altersrente hätten und der Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan höher ist als der vom Stiftungsrat festgelegte, wird eine Rückstellung gebildet.

Die Rückstellung wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(\text{Vorsorgewerkspezifischer UWS} - \text{Stiftungsspezifischer UWS}) \times \text{AGH per Bilanzstichtag}}{\text{Stiftungsspezifischer UWS}}$$

Die gleiche Berechnungsmethode wird auch angewendet, wenn die Umwandlungssätze gemäss Vorsorgeplan bei vorzeitiger Pensionierung höher sind als die vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssätze bei vorzeitiger Pensionierung. Bei der Berechnung ist von demjenigen Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung auszugehen, der über den ganzen Versicherungsbestand den grössten Finanzierungsbedarf verursacht. Ohne anderslautenden, vom Experten für berufliche Vorsorge zu genehmigenden Beschluss der Personalvorsorge-Kommission, bleibt die Kapitalbezugsquote bei der Berechnung unberücksichtigt.

3. Reduktion der Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung

Bei garantierten Mindestaltersrenten wird die Rückstellung nach der gleichen Methode wie beim erhöhten Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan berechnet.

4. Zusätzliches durch das Vorsorgewerk finanziertes Todesfallkapital

Anwartschaftliche, versicherungsmässig nicht rückgedeckte Todesfallkapitalien für Aktive und/oder Rentner werden mit dem Barwert rückgestellt. Zur Berechnung werden die jeweils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung angewendet.

5. Zusätzliche Leistungen für Rentner

Beschlossene zukünftige Leistungsverbesserungen für Rentner werden mit dem Barwert rückgestellt. Zur Berechnung werden die jeweils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung angewendet.

10 Nicht-technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit nicht-technische Rückstellungen beschliessen, welche in diesem Reglement nicht aufgeführt sind. In diesem Fall sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen.

Wertschwankungsreserve

11 Zweck

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen wird eine Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve ist eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Sie ist im Anhang 3 des Anlagereglements definiert.

12 Zielwert

Der Stiftungsrat hat die zur Anwendung gelangende Zielgröße der Wertschwankungsreserve auf 15 % des autonom angelegten Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und Rentner sowie der technischen Rückstellungen festgelegt.

Schlussbestimmung

13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 31. Dezember 2025 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 31. Dezember 2023.